



HVBG

HVBG-Info 05/1987 vom 10.03.1987, S. 0347 - 0351, DOK 312/017-BSG

**UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO beim Holztransport für einen
Haushaltsvorstand durch den Gemeindeunfallversicherungsverband
(§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO) - BSG-Urteil vom 27.11.1986 - 2 RU 13/86**

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO beim Holztransport für einen
Haushaltsvorstand durch den Gemeindeunfallversicherungsverband
(§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 27.11.1986 - 2 RU 13/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 27.11.1986 - 2 RU 13/86 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Unfallversicherungsschutz - Tätigkeit wie ein Beschäftigter -
Tätigkeit für Haushalt:

1. Ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO ist
ausgeschlossen, wenn eine Person im Rahmen und im Interesse
ihres eigenen Unternehmens für dieses oder wie ein Unternehmer
tätig wird (vgl. BSG 28.05.1957 - 2 RU 150/55 = BSGE 5, 168,
174). Ein Unternehmer kann aber auch für ein anderes
Unternehmen wie ein Versicherter i.S. des § 539 Abs. 2 RVO
versichert sein, wenn er überwiegend in der Sphäre eines
anderen Unternehmens für dieses tätig wird, selbst wenn die
eigene Unternehmenssphäre dabei nicht ganz verlassen wird
(vgl. BSG 19.09.1974 - 8 RU 204/73 = USK 74133 = Kartei
LAUTERBACH/WATERMANN Nr. 9501 zu § 539 Abs. 2 RVO).
2. Ein Unternehmen i.S. der gesetzlichen Unfallversicherung setzt
eine planmäßige, für eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl von
Tätigkeiten voraus, die auf ein einheitliches Ziel gerichtet
sind und mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt werden
(vgl. BSG 25.08.1982 - 2 RU 25/81 = USK 82194 = HV-INFO 5/1983,
S. 19-21).
3. Zur Frage, ob ein Holztransport mit Zugmaschine und Anhänger
für den Haushalt eines Nachbarn eine unternehmerähnliche oder
arbeitnehmerähnliche Tätigkeit darstellt.